

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der städt. Kinder- und Jugendzentren

Grundsätzlich ist Folgendes einzuhalten:¹

- Bei der Durchführung von Angeboten nach § 7 CoronaSchVO und dem Betrieb der Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, insbesondere Aspekte der Handhygiene, sicherzustellen und die Regelungen zu Abstandsgeboten, Mund-Nase-Bedeckung und Rückverfolgbarkeit zu beachten.¹
- In offenen Angebotsformen (wechselnde Besucher/innen) gelten die 1,5m Abstandregelungen. Ist eine Einhaltung nicht möglich, ist kurzzeitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutz angezeigt.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstands, und das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung kann verzichtet werden, wenn es sich um eine Personengruppe von max. 10 Personen handelt.²
- Kranke Personen oder Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen sind von der Einrichtung einschließlich zugehörigem Außengelände fernzuhalten. Die Eltern „krank wirkender Kinder“ sind zu informieren.
- Alle Mitarbeitenden sind über die Regelungen zu unterweisen.
- Für einzelne Aufgaben unter den Punkten 2-7 sind verantwortliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen zu benennen (schriftlich und namentlich)!

1. Beschreibung der Angebote mit dem zeitlichen Umfang und der Zielgruppen
<ul style="list-style-type: none">• unter den gegebenen Voraussetzungen vorerst findet kein regulärer Offener Bereich statt
<ul style="list-style-type: none">• Um die Einhaltung der Abstands-, Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben zu gewährleisten, beschränken sich die Angebote auf Gruppen mit je bis zu 10 Teilnehmer/innen und bei Ferienmaßnahmen auf Gruppen mit jeweils maximal 15 Teilnehmer/innen
<ul style="list-style-type: none">• Die Art der Gruppenkonstellation bestimmen die Einrichtungen, nach Maßgabe des von ihnen festgestellten Bedarfes sowie ihrer personellen und räumlichen Kapazitäten
<ul style="list-style-type: none">• Um den Bedarfen der unterschiedlichen Zielgruppen gerecht zu werden, können die Öffnungs- und Angebotszeiten flexibel gestaltet werden, losgelöst von der regulären Wochenöffnung
<ul style="list-style-type: none">• Die Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten wird in das (Teil-) Wiederöffnungs-konzept integriert
2. Oberflächenhygiene
<ul style="list-style-type: none">• Reinigungsplan: Die Reinigungsintervalle werden angepasst, Definition der zu reinigenden Räume und Flächen sowie Reinigungsmittel (in der Regel genügen handelsübliche Putzmittel auf Seifenbasis). Vor jedem Angebot bzw. bei Besucherwechseln werden Tische, Stühle, Türklinken, Handläufe, Theken mit handelsüblichen Putzmitteln auf Seifenbasis gereinigt
<ul style="list-style-type: none">• Ggf. Desinfektion von häufigen Handkontaktflächen (hier ist darauf achten, dass nur VAH-gelistete Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen Viren verwendet werden). Hier gibt es spezielle Einmal-Desinfektionstücher zur Wischdesinfektion im Handel, keine Sprays benutzen!

¹ Vgl. §§ 2, 2a, 2b, 7, 14 und 15 CoronaSchVO des MAGS (gültig ab 15.06.) sowie den einschlägigen Abschnitten der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“.

² Ausnahme Regelung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO

<ul style="list-style-type: none"> • Die Räume und sanitären Einrichtungen werden täglich durch Reinigungsfirmen professionell gereinigt
<ul style="list-style-type: none"> • Es wird täglich überprüft ob die Reinigungskräfte die Räume am Vortag vorschriftsmäßig gereinigt haben
<ul style="list-style-type: none"> • Die Toiletten/Sanitarräume werden regelmäßig auf Funktions- und Hygiene geprüft
<ul style="list-style-type: none"> • Spiel- und Bastelmaterialien werden nach Bedarf mit handelsüblichen Putzmitteln auf Seifenbasis gereinigt, mind. aber 1x täglich. Ggf. erfolgt eine Desinfektion ausschließlich mit VAH-gelisteten Mitteln mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen Viren
<ul style="list-style-type: none"> • Spiele und Spielgeräte, die nicht ausreichend gereinigt werden können, werden abgedeckt oder beiseite geräumt
<h3>3. Allgemeine Hygienerichtlinien</h3>
<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung der Hände ist beim Eintritt und vor Verlassen der Einrichtung für Mitarbeitende und Teilnehmende obligatorisch. Desinfektionsmittel zur Handhygiene werden erst ab Grundschulalter verwendet (Desinfektionsspender im Eingangsbereich)
<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von ausreichend Flüssigseife und Einweghandtüchern
<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt mit häufig genutzten Flächen meiden
<ul style="list-style-type: none"> • Nur ausnahmsweise, wenn keine Händewaschung möglich ist, Händedesinfektion. Hier ist jedoch eine Unterweisung in der Nutzung erforderlich und ebenso sollten hier nur VAH-gelistete Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen Viren verwendet werden
<ul style="list-style-type: none"> • Hust- und Niesetikette einhalten <ul style="list-style-type: none"> ○ Hände aus dem Gesicht fernhalten ○ Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand ○ Händewaschen bei Bedarf und nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten ○ Händeschütteln und anderen Körperkontakt ausschließen
<ul style="list-style-type: none"> • Erregerlast reduzieren: Räume regelmäßig lüften, und zwar durch Stoß- oder Querlüftung. Während der Stoßlüftung sollten sich keine Personen in den Räumen aufhalten
<ul style="list-style-type: none"> • Briefing/Sensibilisierung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Altersangemessene Hinweise/Aushänge im Eingangsbereich (Abstand / Husten- und Niesetikette), ggf. in den Räumen und in den Sanitarräumen (Handhygiene) ○ Altersangemessene Ansprache/Erklärung der Besuchenden durch Mitarbeitende und ggf. regelmäßige Wiederholung
<h3>4. Abstand</h3>
<ul style="list-style-type: none"> • Bei offenen Angeboten > 10 Personen sind die Abstandsregeln (mind. 1,5 Meter) einzuhalten (ggf. muss Mobiliar umgestellt/entfernt werden wie z.B. Kicker oder Sitzgelegenheiten)
<ul style="list-style-type: none"> • Bei kontaktfreien Sportangeboten („Draußen Aktivitäten“: Parcours, Slackline, Torwand, Lauftreff, Tischtennis usw) sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 m sicherzustellen. Unmittelbarer Körperkontakt ist wegen des erhöhten Infektionsrisikos zu vermeiden.
<ul style="list-style-type: none"> • nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand im Freien ist mit bis zu 30 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 10 (§1 Abs. 3 CoronaSchVO zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit sichergestellt sein muss. Ausschlaggebend ist die Kontakt- und Atmungsintensität.³
<ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Eintritts durch separate Ein- und Ausgänge (Einbahnstraßenregelung)

³ Sportliche Bildungsangebote sind unter den Voraussetzungen des § 9 CoronaSchVO durchzuführen.

<ul style="list-style-type: none"> • Die Eingangstüren bleiben vorläufig verschlossen. Besuchende benutzen Türklingeln oder melden sich über das Telefon an.
<ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Einhaltens des Abstands und der Vorgaben auch vor dem Gebäude
<ul style="list-style-type: none"> • Gut sichtbare, verständliche Markierungen und Wegeleitungen („Verkehrswege“) in den Bereichen (ggf. auch außen)
<ul style="list-style-type: none"> • Auf körpernahe Begrüßungsrituale verzichten
<ul style="list-style-type: none"> • Die Toiletten/Sanitarräume sollen jeweils nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Sofern möglich, wird nur eine Toilettenkabine je Geschlecht geöffnet
5. Eigenverantwortung
<ul style="list-style-type: none"> • Das ganze Konzept funktioniert nur mit Eigenverantwortung: Verhalten und Kommunikation müssen ggf. eingeübt werden
<ul style="list-style-type: none"> • Besuchende mit erkennbaren Krankheitssymptomen werden nicht eingelassen
<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Grunderkrankungen, die das Risiko eines schweren Verlaufs erhöhen, sollten sich grundsätzlich vorher mit ihrem Arzt besprechen
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Regelverstoß konsequenter Ausschluss
6. Verzehr
<ul style="list-style-type: none"> • Nur abgepackte Speisen dürfen verkauft werden. Getränke werden nur in Flaschen verkauft. Flaschen müssen personalisiert werden
<ul style="list-style-type: none"> • Besuchende können Getränkeflaschen und Speisen mitbringen und verzehren
<ul style="list-style-type: none"> • Unzulässig ist gemeinsames Benutzen von Bechern, Tellern, Besteck u. ä.
<ul style="list-style-type: none"> • Getränkeflaschen sind so zu kennzeichnen, dass sie einer Person zuzuordnen sind
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Kochangebote werden nicht durchgeführt
7. Kontrolle
<ul style="list-style-type: none"> • Täglich Aufenthaltsliste (Teilnehmende, Mitarbeitende und Dritte) mit Namen, Anschrift, Telefon- o. Mailkontakt und Verweildauer bei Eintritt ausfüllen (incl. Information Datenschutz), um beim Auftreten eines COVID-Falles die Kontaktpersonen-Nachverfolgung zu erleichtern
<ul style="list-style-type: none"> • Beim allgemeinen Betrieb einer Jugendeinrichtung ist bei Minderjährigen das Einverständnis der Eltern zur Erfassung der Kontaktdaten nicht notwendig, da davon ausgegangen werden kann, dass Eltern über den Besuch des Angebots informiert sind bzw. die jungen Menschen das selbst entscheiden können und die Praxis der Rückverfolgbarkeit bekannt ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der personenbezogenen Daten ist für Eintritt und Teilnahme an Angebot/ Veranstaltung zwingend notwendig. Daten werden ausschließlich zur Nachverfolgung von Corona-Infektionsketten erhoben und dem Gesundheitsamt der Stadt Velbert auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Personenbezogene Daten werden in Papierform 28 Tage nach Besuch datenschutzkonform aufbewahrt und danach vernichtet
<ul style="list-style-type: none"> • „Infocenter“ im Eingangsbereich dienen dem Erstellen der Aufenthaltslisten, der Information und Terminabsprache sowie ggf. der Ausgabe von Mund-Nasen-Schutzmasken
<ul style="list-style-type: none"> • Zum (Nicht-)Einsatz Mitarbeitender mit einem erhöhten Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf gem. Robert Koch-Institut ist eine Regelung getroffen

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Bei Auftreten von Symptomen betroffene Teilnehmende oder Mitarbeitende nach Hause schicken und Erkrankung ärztlich abklären lassen. Zugang erst nach ärztlichem Urteil |
| <ul style="list-style-type: none">• Das Gesundheitsamt ermittelt enge Kontaktpersonen zum Erkrankten. Hier ist die o.g. Dokumentation sehr hilfreich und notwendig. Nicht jeder entfernte, flüchtige Kontakt bedingt eine Quarantäne! Die Entscheidung trifft das Gesundheitsamt |

ⁱ Sämtliche Regelungen im Rahmen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts werden, den jeweils geltenden Vorgaben des Landes NRW entsprechend, fortgeschrieben und aktualisiert.